



Wegleitung zur Steuererklärung 2025



Diepoldsau | Ueli Frischknecht, St. Gallen

Auskünfte

www.steuern.sg.ch

Ihr Gemeindesteueramt

- für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung
- bezüglich Rechnungsstellung
- für Fragen zur persönlichen Veranlagung
- zur Benutzung von:
eKonto
eFaktoren

Gesuche um

Fristverlängerung

zur Einreichung der Steuererklärung über

www.steuern.sg.ch

E-Tax SG – Elektronische Steuererklärung

Zugang, Erklärvideos sowie Hilfe und Support

www.steuern.sg.ch/etaxnp

Formularbestellungen

Kantonales Steueramt

Davidstrasse 41

Postfach 1245

9001 St.Gallen

www.steuern.sg.ch

Formulare

Verrechnungssteuer

Eidgenössische

Steuerverwaltung

3003 Bern

www.estv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht Wegleitung	4
Bedeutung der Steuererklärung	5
Elektronische Steuererklärung / E-Tax SG	5
Allgemeine Hinweise	6
Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	9
Grundsätze der Besteuerung	10
Wegzug ins Ausland und Todesfall	11
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	12
Einkommen	14
Abzüge vom Einkommen	22
Vermögen	32
Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses	35
Ausfüllen der Formulare Liegenschaften	42
Strafbestimmungen	48
Straflose Selbstanzeige	48
Direkte Bundessteuer	49
Steuerbezug	49

Kurzübersicht Wegleitung

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind **fett** und **kursiv**

						Seite	
2.	Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	2.1-2.2	Privatanteile an den Unkosten (Ziffer c) Im Jahr Im Monat	Haushalt mit 1 Erwachsenen Fr. 3'540 Fr. 295	Zuschlag zus. Erwachsene à Fr. 900 Fr. 75	Zuschlag pro Kind Fr. 600 Fr. 50	15
5.	Liegenschaften			Der Eigenmietwert des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes reduziert sich um		30%	44
10.	Berufskosten unselbstständig Erwerbender	1.2 1.3	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen 70 Rappen je Fahrkilometer		bis Fr.	700	23 23
	Arbeitstage		in der Regel		max.	220	24
	Fahrt zur Arbeit		Gesamtkosten (öffentl. Verkehrsmittel, Fahrrad, Motorfahrzeug)		max. Fr. 8'000		23
10.2	Mehrkosten Verpflegung	2.1 2.2 2.3	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag Bei Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag		max. Fr. 3'200 max. Fr. 1'600 max. Fr. 3'200		24
10.3	Pauschalabzug	3.1	Pauschalabzug Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens		Fr. 2'400		24
10.4	Wochenaufenthalt	4.1 4.2	Tatsächliche Kosten auswärtiges Zimmer je nach Arbeitsort pro Monat Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 im Tag		max. Fr. 500 bis Fr. 800 max. Fr. 6'400 max. Fr. 4'800		25
10.5	Nebenerwerb	5.	Pauschalabzug 20% des Nettolohnes	mind. Fr. 800	max. Fr. 2'400		25
13.1	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens		max. Fr. 7'258 max. Fr. 36'288		26
14.	Versicherungs-Prämien und Sparzinsen		maximaler Abzug pro Kind zusätzlich ohne Beiträge an 2. oder 3. Säule, zusätzlich	gemeinsam Pflichtige Fr. 6'800 bis Fr. 1'100 bis Fr. 1'100	Übrige Fr. 3'400 bis Fr. 1'100 bis Fr. 500		27
16.1	Verwaltung Geldspiele		fremdverwaltete Wertschriften und Kapitalanlagen 2% Einsatzkosten von den einzelnen steuerbaren Gewinnen: – von Geldspielen 5% – von Online-Spielen, die abgebuchten Spieleinsätze		max. Fr. 6'000 max. Fr. 5'400 max. Fr. 26'700		27
16.2	Kinderbetreuung		für jedes Kind unter 14 Jahren		max. Fr. 26'700		28
16.3	Parteispenden		Alleinstehende Gemeinsam Steuerpflichtige		max. Fr. 10'700 max. Fr. 21'400		28
16.4	Berufsorientierte Aus-/Weiterbildung		Unselbstständig Erwerbende: – tatsächliche selbst bezahlte Kosten – pauschal, ohne besonderen Nachweis (gilt nur für die Kantons- und Gemeindesteuern) Zwingende Anschaffung Informatikmittel für Aus-/Weiterbildung		max. Fr. 13'000 Fr. 400 max.	50%	28
17.	Zweiverdienerabzug		bei gemeinsamer Steuerpflicht, bei Erwerbstätigkeit beider Personen		max. Fr. 500		29
21.	Zusätzliche Abzüge	21.1 21.2 21.3	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes) Behinderungsbedingte Kosten Alters-, Pflegeheim (ab Pflegestufe 4) von den selbst getragenen Kosten gelten pro Monat als nicht abzugsfähig (private Lebenshaltung) Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Freiwillige Zuwendungen von mindestens		Fr. 2'500 Fr. 2'000 Fr. 2'500 Fr. 5'000 Fr. 7'500 Fr. 100		29 30
23.	Sozialabzüge Einkommen Stichtag: 31. Dezember	23.1 23.2 23.3 23.4	Für jedes Kind im Vorschulalter Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung Ausbildungskosten für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung Abzug je Kind Selbstbehalt Ausbildungskosten je Kind Abzug für jede unterstützte Person (gilt nur für die direkte Bundessteuer)		Fr. 7'600 Fr. 10'800 max. Fr. 13'700 Fr. 3'200 Fr. 6'800		31
36.	Sozialabzüge Vermögen		Für alleinstehende Steuerpflichtige Für gemeinsam Steuerpflichtige Zusätzlich für jedes minderjährige Kind		Fr. 75'000 Fr. 150'000 Fr. 20'000		34

Ausführliche Informationen finden Sie in der integrierten Wegleitung zur elektronischen Steuererklärung.

Bedeutung der Steuererklärung 2025

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Kantons- und Gemeindesteuern** und der **direkten Bundessteuer 2025**, sofern der Kanton St.Gallen für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist **das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland** in der Steuererklärung aufzuführen.

Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen?

Eine Steuererklärung haben Steuerpflichtige einzureichen, die am 31. Dezember 2025

- im Kanton St.Gallen ihren Wohnsitz hatten;
- im Kanton St.Gallen Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons (siehe Merkblatt 27).

Elektronische Steuererklärung

Die Steuererklärung elektronisch ausfüllen und einreichen vereinfacht Ihre und unsere Arbeit.

NEU

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen auch die Online-Steuererklärung E-Tax SG zur Verfügung. Die Webapplikation kann unter steuern.sg.ch/etaxnp gestartet werden.

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit E-Tax SG bietet zahlreiche Vorteile. So kann die Steuererklärung **ab der Steuerperiode 2025 bequem online** ausgefüllt und inklusive aller Belege **vollständig digital** über eine geschützte Internetverbindung eingereicht werden. Da keine Software mehr heruntergeladen werden muss, ist das Ausfüllen und Einreichen auch mit mobilen Geräten (Smartphone, Tablet) ortsunabhängig möglich. Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Innerhalb eines Benutzerkontos lassen sich mehrere Steuererklärungen erfassen und verwalten, und die Steuererklärung kann bei Bedarf mit anderen Personen geteilt werden.

Wegleitung, Kursliste und eine provisorische Steuerberechnung sind in E-Tax SG integriert. Mit der Importfunktion können Vorjahresdaten in die aktuelle Steuererklärung übertragen werden, was den Erfassungsaufwand enorm reduziert.

Unterjährige Steuererklärungen 2026 mit Beendigung der Steuerpflicht während des Jahres können ebenfalls mit E-Tax SG ausgefüllt werden. Die Anwendung erkennt dabei automatisch ob es sich um eine unterjährige Steuerpflicht handelt.

Hinweis zu früheren Steuerperioden: Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2024 können weiterhin mit den bisherigen Desktoplösungen ausgefüllt werden. Diese stehen im Internet unter steuern.sg.ch/etaxes kostenlos zum Download zur Verfügung.

Elektronisch eingereichte Steuererklärungen verringern den Aufwand auf den Steuerämtern. Die massgebenden Daten müssen nicht mehr manuell erfasst werden. Reichen Sie deshalb nach Möglichkeit Ihre Steuererklärung elektronisch ein und Sie erhalten im Folgejahr automatisch eine reduzierte Formularzustellung. Damit können wir mit Ihrer Hilfe Kosten und Ressourcen einsparen und das Ver- sandgewicht der Formulare um 25 Tonnen reduzieren.

Seit Einführung der elektronischen Einreichemöglichkeit im Jahr 2001 wurden bereits über 2 Millionen Steuererklärungen mit eTaxes eingereicht.

Allgemeine Hinweise

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Soweit in dieser Wegleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur männliche Formen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Individuelle Besonderheiten können natürlich in einer Wegleitung nicht behandelt werden, soll diese noch überblickbar bleiben. Spezielle Hinweise finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an das Gemeindesteueramt, an den für Ihre Wohngemeinde zuständigen Steuerkommissär oder direkt an das Kantonale Steueramt. Diese Amtsstellen stehen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Auszufüllende Formulare

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist Bestandteil der Steuererklärung. Der Lohnausweis ist durch den Arbeitgeber zu Handen des Steuerpflichtigen auszufüllen.

Von jedem Steuerpflichtigen auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, für Schulden, für freiwillige Zuwendungen, für Versicherungsprämien und Sparzinsen, für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie für Liegenschaften sind lediglich bei Bedarf auszufüllen. Daselbe gilt auch für die Fragebogen (u.a. für Landwirte). Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt. Eine Übersicht über die wichtigsten Formulare findet sich auch auf Seite 22 dieser Wegleitung.

Formulare und Merkblätter:
Download und Bestellungen
unter www.steuern.sg.ch

Aufgrund des hohen Einsatzes der elektronischen Steuererklärung erhalten Sie die benötigten Formulare in einfacher Ausführung. Bei Bedarf für weitere Formulare liegen diese auf Ihrem Gemeindesteueramt auf. Wenn Sie Ihre Steuererklärung im Vorjahr elektronisch ausgefüllt haben, erhalten Sie automatisch einen reduzierten Formularsatz.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Für elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen sind auch die Hinweise auf Seite 9 zu beachten.

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.

Reichen Sie ausschliesslich die tatsächlich benötigten Unterlagen ein. Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerbehörde bei Bedarf einverlangt. Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In diesen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 48). Der Steuererklärung **unaufgefordert beigelegte Unterlagen** dürfen **nur in Kopie** eingereicht werden, da diese nicht zurückgesandt und nach erfolgter Veranlagung vernichtet werden.

Zweckmässiges Vorgehen

1. Schritt

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den Lohnausweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigung);
- die Zins- und Saldobescheinigungen von Bank- und Postkonten, etc.;
- die Steuerauszüge und Depotverzeichnisse der Banken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- die Belege (Rechnungen) für die Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die freiwilligen Zuwendungen sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussanteile der Lebensversicherungen).

2. Schritt

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

3. Schritt

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

Steuerpflicht, Unterschrift und Vertretung

Die Steuererklärung ist in jedem Fall (ausser eFiling) persönlich zu unterzeichnen. Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig. Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass die Steuererklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt sind.

Das Formular Vertretungsvollmacht (Formular 31) erhalten Sie beim Kantonalen Steueramt. Es steht unter www.steuern.sg.ch auch im Internet zur Verfügung.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Zustelladresse in der Schweiz notwendig.

Volljährige Personen sind selbständig steuerpflichtig. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich zusammen mit dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts besteuert. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden Minderjährige jedoch selbständig besteuert.

Die in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft Lebenden werden ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, die von beiden zu unterzeichnen ist. Fehlt eine Unterschrift, ist sie innert der angesetzten Nachfrist einzureichen. Nach unbunutzter Frist wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften angenommen, d.h. der/die handelnde Partner/in bindet mit seiner Unterschrift auch den anderen. Als alleinstehende Steuerpflichtige gelten ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen.

Sie können sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist dem Gemeindesteueramt schriftlich anzugeben, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen ausschliesslich der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung. Falls Sie ins Ausland wegziehen oder bereits weggezogen sind, bitten wir Sie, uns eine Zustelladresse in der Schweiz bekannt zu geben, damit wir Ihnen die entsprechenden Verfügungen rechtsgültig zustellen können.

Einreichefrist der Steuererklärung, Gesuch um Fristverlängerung

Gesuch um Fristverlängerung einfach und bequem unter www.steuern.sg.ch elektronisch stellen.

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichtermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** dem Gemeindesteueramt einzureichen. Auf Gesuch hin kann vor Ablauf der Einreichefrist eine angemessene **Fristverlängerung** gewährt werden. Ein derartiges Gesuch können Sie bequem und einfach, unter Angabe der persönlichen Registernummer und des Geburtsdatums, unter www.steuern.sg.ch stellen. Wird das Gesuch um Fristverlängerung nicht elektronisch über das Internet gestellt, so ist dieses schriftlich an das Gemeindesteueramt zu stellen.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 35 bis 41 dieser Wegleitung.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2025 erfolgt durch Gutschrift (analog einer Steuerzahlung) in der Schlussrechnung 2025.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 48). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerbehörden, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerbehörden Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten können, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

– **Identifikation**

Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung.

– **Auswahlfelder**

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen .

– **Schriftfarbe**

Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Ausfüllen mit elektronischen Hilfsmitteln

NEU



Mit E-Tax SG steht Ihnen unsere Online-Steuererklärung zur Verfügung, die direkt im Internet ausgefüllt und vollständig digital eingereicht werden kann. Starten Sie die Webapplikation unter steuern.sg.ch/etaxnp.

Die Steuererklärung kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch mit den im Handel erhältlichen Computer-Programmen privater Anbieter ausgefüllt werden. Beachten Sie bitte, dass diese Programme durch das Kantonale Steueramt nicht geprüft (homologiert) worden sind.

Kann das Computer-Programm die amtlichen Formulare bedrucken, darf die Steuererklärung (Formular 1) zum Bedrucken nicht zerschnitten werden.

Wenn das Computer-Programm eigene Formulare ausdruckt, so werden diese nur akzeptiert, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Formulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
- Die ausgedruckten Einzelblätter sind entsprechend dem jeweiligen Originalformular (A3-Formulare, doppelseitige A4-Formulare) beizulegen (nicht zusammenheften).
- Der Ausdruck hat in schwarzer Schrift auf weissem Grund zu erfolgen.
- Sämtliche Ausdrucke sind zur Identifikation mindestens mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer zu versehen (z.B. in der Kopf- oder Fusszeile).
- Sämtliche Ausdrucke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.

Einreichen der elektronisch ausgefüllten Steuererklärung

Füllen Sie die Steuererklärung mit E-Tax SG, der Online-Steuererklärung des Kantonalen Steueramtes im Internet aus und reichen Sie diese vollständig digital inklusive Belege ein, damit der Erfassungsaufwand beim Steueramt möglichst gering ausfällt.

Übermitteln Sie die Steuererklärung elektronisch via Internet. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt und sicher. Sie vermeiden so einen unerwünschten Medienbruch, womit das aufwändige, manuelle Abtippen auf Ihrem Gemeindesteueramt vermieden werden kann. Mit E-Tax SG haben Sie die Möglichkeit, die Steuererklärung mit sämtlichen notwendigen Belegen (z.B. Lohnausweis, Bescheinigung Säule 3a) vollständig digital einzureichen und somit komplett auf Papier zu verzichten. Das Unterzeichnen der Quittung sowie auch der Weg zur Post oder Briefkasten entfällt bei der vollständig digitalen Einreichung mittels e-Filing.

Entscheiden Sie sich gegen das Hochladen von Belegen, so kann die Einreichung der Steuererklärung elektronisch erfolgen, wobei nur die ausgefüllten Werte elektronisch übermittelt werden. In diesem Fall müssen die notwendigen Belege auf Papier eingereicht werden. Die Einreichung muss zusammen mit der von E-Tax SG erstellten Freigabequittung, welche auszudrucken und zu unterzeichnen ist, an das zuständige Gemeindesteueramt erfolgen.

Steuererklärungen, die mit E-Tax SG erstellt werden, können ausschliesslich elektronisch übermittelt werden; ein Ausdrucken und postalisches Einreichen ist nicht möglich.

Grundsätze der Besteuerung

Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen gelten Sie als unbeschränkt steuerpflichtig.

Als ausserhalb des Kantons St.Gallen wohnhafter Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten Sie im Kanton St.Gallen als beschränkt steuerpflichtig.

Besteuert wird das Einkommen des Kalenderjahres 2025.

Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende des Kalenderjahres oder der Steuerpflicht massgebend.



Steuerpflicht im Kanton St.Gallen während der ganzen Steuerperiode 2025

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres ausgeübt haben, sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres 2025 deklarieren Sie die fälligen Erträge, die Sie ab Vermögensanfall bis Ende der Steuerperiode erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember. Bei einer Erbschaft ab Fr. 50'000 wird der Vermögenszuwachs von Amtes wegen zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erbengemeinschaft an.

Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2025

Zuzug aus einem anderen Kanton. Für die direkte Bundessteuer sind Sie ebenfalls für das ganze Steuerjahr 2025 im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2025 **aus einem anderen Kanton zugezogen** sind und am 31. Dezember 2025 im Kanton St.Gallen wohnten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton St.Gallen steuerpflichtig. In Ihrer Steuererklärung deklarieren Sie das im ganzen Jahr erzielte Einkommen, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Als massgebendes Vermögen deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr erhoben.

Zuzug aus dem Ausland. Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton St.Gallen steuerpflichtig.

Wenn Sie im Jahr 2025 **aus dem Ausland** in den Kanton St.Gallen **zugezogen** sind, ist das tatsächliche, ab Zuzugsdatum bis Ende 2025 erzielte Einkommen zu deklarieren. Bei diesen so genannten **unterjährigen Veranlagungen** werden zur Festsetzung des satzbestimmenden Einkommens die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen vor.

Als massgebendes Vermögen ist der Stand am 31. Dezember 2025 anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen in der Steuerperiode 2026

Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** oder bei **Tod** im Jahr 2026 dient diese Wegleitung auch zum Ausfüllen der letzten Steuererklärung mit unterjähriger Veranlagung. Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss. Solche Steuererklärungen können mit der elektronischen Steuererklärung E-Tax SG online ausgefüllt werden.

Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 2025 werden im separaten Merkblatt 8 übersichtlich dargestellt. Sie erhalten es mit der unterjährigen Steuererklärung.

Als massgebendes Vermögen ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod Partner/in in der Steuerperiode 2025

Tod

Bis und mit Todestag erfolgt eine gemeinsame Besteuerung. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2025 bis und mit Todestag und das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

Ab Todestag bis Ende 2025 wird der Überlebende selbstständig veranlagt. In seiner Steuererklärung ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 sowie das Vermögen per 31. Dezember zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2025

Heirat, Trennung oder Scheidung

Bei **Heirat** werden Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Demgemäß ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** werden die Partner für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. In diesem Falle haben beide je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2025

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die Dauer der Steuerpflicht einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige **Rückfragen** zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass Rückfragen auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen. Hierfür sind die Ausführungen auf Seite 8 zu beachten.

Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziffern 23 und 36) benötigt.

In der einzureichenden Original-Steuererklärung sind unter der Rubrik **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** am 31. Dezember Ihre Personalien bereits eingedruckt, soweit dies technisch möglich war. Dabei handelt es sich um die beim Einwohneramt Ihrer Gemeinde gespeicherten, aktuellen Daten. Sollten Korrekturen erforderlich sein, bitten wir Sie, diese auf der Steuererklärung vorzunehmen. Bei Wohnsitz im Kanton St.Gallen sind diese Änderungen zudem beim Einwohneramt Ihrer Wohnsitzgemeinde ordnungsgemäss zu melden. Ein Korrekturvermerk auf der Steuererklärung kann diese Meldung nicht ersetzen.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Familienname sowie Geburtsdatum jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Von den Angaben zur Ausbildung resp. Schulpflicht (umfasst auch Kindergarten) können die gemäss Ziffern 23.1 und 23.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 31). Es sind nur diejenigen Kinder aufzuführen, für die Sie einen Abzug in den Ziffern 23.1 oder 23.2 geltend machen.

Bei Kindern in beruflicher Ausbildung sind zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziffer 36.3) ermittelt werden.

Rückzahlungen

Für Steuerrückzahlungen ist die Angabe der IBAN-Nummer notwendig.

Damit Steuerrückzahlungen abgewickelt werden können, ist die Angabe einer Bank- oder Postverbindung notwendig. Falls auf der ersten Seite der Steuererklärung bereits ein Auszahlungskonto vorgemerkt ist, wollen Sie dieses bitte überprüfen und allenfalls korrigieren.

Dazu muss zwingend die so genannte **IBAN-Nummer** (International Bank Account Number) angegeben werden. Diese finden Sie auf Ihren Bank- oder Postkontoauszügen.

Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2025.

Der Steuerpflicht unterliegt **das gesamte in- und ausländische Einkommen** der Steuerpflichtigen und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutzniessungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutzniessungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.

NEU

Einkünfte aus Online-Plattformaktivitäten wie dem gewerbsmässigen Verkauf von Waren über Handelsplattformen (z.B. Ricardo), der Vermietung von Objekten über Vermietungsplattformen (z.B. Airbnb), der Erbringung von Dienstleistungen über Dienstleistungsplattformen (z.B. Fiverr), die Bereitstellung von Kapital über Crowdfunding-Plattformen (z.B. Kickstarter) oder die Präsentation von medialen Inhalten auf Streaming- oder Social-Media-Plattformen (z.B. YouTube, TikTok) sind steuerbar. Die Besteuerung richtet sich nach der Art der Tätigkeit und unterscheidet zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit basierend auf den steuerlichen Kriterien zur Beurteilung einer selbständigen Tätigkeit. Bei selbständiger Tätigkeit können geschäftliche Ausgaben wie beispielsweise Werbe- und Versandkosten steuerlich abgezogen werden. Alle Plattformeinkünfte, auch aus dem Ausland, müssen in der Steuererklärung angegeben werden.

Die einzelnen Einkünfte

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie die übrigen Leistungen (u.a. Gehaltsnebenleistungen) sind mit Lohnausweisen (Ziffern 1–10 des Lohnausweises) lückenlos zu belegen. Pro Arbeitgeber ist grundsätzlich ein Lohnausweis einzureichen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss unter Ziffer 15 des Lohnausweises ein entsprechender Vermerk, wie «Einer von xx Lohnausweisen» erscheinen. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Im Lohnausweis sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile (Gehaltsnebenleistungen) zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind (Wegleitung zum Lohnausweis).

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlich-rechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familienzulagen (Ausbildungs- und Kinderzulagen), Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die dem Steuerpflichtigen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie der Steuerpflichtige selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die Bewertung der Naturalleistungen richtet sich nach dem **Merkblatt N2/2007**, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann. Nicht steuerbar sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten.

Bereits mit dem **vereinfachten Verfahren** direkt über die AHV abgerechnete Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit): Informationen zur Deklaration siehe Seite 21.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist grundsätzlich vom Empfänger nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuscheiden. Insbesondere sind pauschale Spesenvergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziffer 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziffer 1.2.

1.1+1.2

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Sind allfällige Familienzulagen etc. nicht im Lohnausweis enthalten (z.B. Arbeitgeber Fürstentum Liechtenstein), sind diese unter Ziffer 3.5 in der Steuererklärung zu deklarieren. Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziffer 10 abgezogen werden (Formular 4; vgl. Ausführungen Seite 23 ff.).

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Haupterwerb und grundsätzlich für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit (z.B. Feuerwehrinstruktor), Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern anzugeben.

1.3

Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind unter Ziffer 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind. Für Einkünfte aus einer Behörden-tätigkeit verweisen wir auf das Steuerbuch des Kantons St.Gallen (StB 39 Nr. 4 unter www.steuern.sg.ch).

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln. Der Steuererklärung sind die Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie die Eigenkapitalkonti (Privatkonti, etc.) und Abschreibungstabellen beizulegen.

2.1-2.2

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, Online-Plattformaktivitäten, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular 11 «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziffer 2.2 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Konsortium) sind ebenfalls unter Ziffer 2.2 aufzuführen.

Wer aufgrund des schweizerischen Rechnungslegungsrechts keine Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung hat, muss über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Der Steuererklärung ist auf jeden Fall eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen. Das Formular 15a «Fragebogen für Selbstständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung» kann bei der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden. Landwirte haben je nach Bedarf die Formulare 12 oder 14 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postkontobelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10%, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter der Ziffer 4.3.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft erzielten Kapitalgewinne werden zusammen mit den ordentlichen Einkünften der letzten Jahresrechnung erfasst und besteuert (steuerliche Schlussabrechnung).

Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftskosten richtet sich nach dem Merkblatt N1/2007, das unter www.steuern.sg.ch eingesehen bzw. beim Kantonalen Steueramt bezogen werden kann.

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

- Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den ein Dritter dafür hätte bezahlen müssen. Das erwähnte Merkblatt enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge der Bäcker, Konditoren, Lebensmitteldetaillisten, Milchhändler, Metzger, Wirte und Hoteliers.
- Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Die unter Ziffer 5 aufgeführten Richtlinien gelten sinngemäss.
- Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

- Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sind unter Ziffer 3.3 zu deklarieren, sofern die AHV-Beiträge durch die Ausgleichskasse direkt in Abzug gebracht werden (Nettoauszahlung). Bei Auszahlung des

Bruttobetrags sind die AHV-pflichtigen Entschädigungen in der Jahresrechnung erfolgswirksam zu verbuchen und nicht separat unter Ziffer 3.3 zu deklarieren. Leistungen aus Familienausgleichskassen (**Haushaltungs- und Familienzulagen**) sind, da nicht AHV-pflichtig, unter Ziffer 3.5 zu deklarieren.

Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- a) nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder
- b) wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Als Berechnungsbasis dienen die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der stillen Reserven sind abziehbar.

Vom Nettoergebnis wird die Steuer wie folgt erhoben:

- Werden keine Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so erfolgt die Steuerberechnung auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die Zulässigkeit eines Einkaufs nachgewiesen wird (sogenannter «fiktiver» Einkaufsbeitrag).
- Danach erfolgt die Steuerberechnung für den überschiessenden Restbetrag der realisierten stillen Reserven.

Der Liquidationsgewinn wird mit einer **separaten Jahressteuer zu einem reduzierten Steuersatz** analog der Besteuerung von Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter besteuert. Falls die Voraussetzungen nach a) oder b) nicht erfüllt sind, erfolgt die Besteuerung mit dem ordentlichen Jahresergebnis.

Für die Direkte Bundessteuer gelten ähnliche Bestimmungen. Nähere Hinweise und Erläuterungen finden Sie im Kreisschreiben Nr. 28 der Eidg. Steuerverwaltung.

In der Jahresrechnung enthaltene Liquidationsgewinne sind **detailliert in einer separaten Beilage** zur Steuererklärung auszuweisen. Das ordentliche Ergebnis, bereinigt um den Liquidationsgewinn, ist in der Steuererklärung aufzuführen.

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräume (ausgenommen die für private Zwecke benützten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen.

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderruflich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer dienen. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), alle Einkaufsbeiträge an die 2. Säule sowie sämtliche Beiträge an anerkannte For-

Für Abschreibungen ist das Merkblatt 18 massgebend (Download unter www.steuern.sg.ch).

men der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 abgezogen werden.

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräußerung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

3.1

Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.

3.2

Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, freie Vorsorge Säule 3b) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonne mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen. Renten aus mehreren Quellen sind detailliert aufzulisten.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

– **Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**

80% wenn die Rentenzahlung vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat sowie der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;

100% in allen andern Fällen.

– **Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a**

100% steuerbar.

– **Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)**

100% steuerbar.

– **Leibrenten und ähnliche Vorsorgeformen**

variabel Der steuerbare Ertragsanteil ist flexibilisiert. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG bescheinigen ihn die Versicherer. Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen zu ermitteln. Er wird von der ESTV berechnet und publiziert.

NEU



Militärversicherungsleistungen, die **nach dem 1. Januar 1994** neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundesamtes für Militärversicherung zu deklarieren.

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderbildung und Anstaltsaufenthalte.

3.3

Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, vom Steuerpflichtigen selbst getragene Krankheits- und Unfall- sowie behinderungsbedingte Kosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziffer 21.1 bzw. 21.2 in Abzug gebracht werden. **IV-Taggelder** gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziffer 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen. **Erwerbsausfallschädigungen** z.B. für Militär-, Zivilschutzdienstleistungen und Mutterschaftsentschädigungen sind unter Ziffer 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

3.4

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.

3.5

Familienzulagen (Ausbildungs- und Kinderzulagen) und dergleichen, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt werden und somit nicht im Lohnausweis enthalten sind (z.B. Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein), sind in Ziffer 3.5 zu deklarieren. Sind diese im Reingewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2) enthalten, ist dieser entsprechend gekürzt zu deklarieren. Der Buchungsnachweis ist beizulegen.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben

Erträge aus beweglichem Geschäftsvermögen sind unter Ziffer 2 zu deklarieren.

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das dem Empfänger gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen.

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte, wie:

4.1

- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben.
- Zinsen zu Ihren Gunsten aus Steuerabrechnungen, wie Ausgleichs- und Rückvergütungszinsen (zu Ihren Lasten = Schuldzinsen).
- Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde.
- Einkünfte aus Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
- Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Lotterie und anderen Geldspielgewinnen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 35 bis 41 näher erläutert.

- Steuerbar sind einzelne Gewinne aus Online-Spielbankenspielen, soweit >Fr. 1'069'800; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1'069'800; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'100; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind vollumfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls vollumfänglich steuerbar.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sind aus dem Wertschriftenverzeichnis in Ziffer 4.2 und 4.3 der Steuererklärung zu übertragen. Die steuerliche Reduktion erfolgt in Ziffer 4.4.

4.2

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden mit 70% besteuert, sofern die steuerpflichtige Person **mit wenigstens 10% am Grund- oder Stammkapital** beteiligt ist. Dieses so genannte Teilbesteuерungsverfahren dient dazu, die wirtschaftliche Doppelbelastung, welche durch die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen entsteht, zu mildern. Zu deklarieren sind 100% der Erträge. Die steuerliche Reduktion von 30% ist durch den Steuerpflichtigen zu berechnen und in Ziffer 4.4 zu deklarieren (automatische Berechnung in E-Tax SG).

Für die korrekte Erfassung sind die Erträge aus einer **Beteiligung des Privatvermögens** im Wertschriftenverzeichnis mit dem Code «BP» zu kennzeichnen, separat auszuweisen und entsprechend ins Hauptformular zu übertragen. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine Teilbesteuierung von 70%. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 22a der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

4.3

Gehört eine solche Beteiligung zum **Geschäftsvermögen** selbständig Erwerbender (Code «BG» im Wertschriftenverzeichnis), sind die verbuchten Erträge (brutto oder netto) unter der Position «Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erträge (G und BG)» in Abzug zu bringen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung vermieden. Durch die Deklaration unter Ziffer 4.3 der Steuererklärung wird somit die einmalige und korrekte Besteuerung sichergestellt. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt ebenfalls eine Teilbesteuierung von 70%. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kreisschreiben Nr. 23a der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch).

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen der von den übrigen Einkünften getrennten Grundstückgewinnsteuer.

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung, wie Waldertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten (z.B. Wohnrecht, Wasserkraft, Sand- und Kiesausbeutung usw.), soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstücksgewinnsteuer unterstehen. Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens. Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 2.1)

6. Weitere Einkünfte

Die Unterhaltsbeiträge für die Steuerpflichtigen bzw. die Kinder sind getrennt aufzuführen.

Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

6.1

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Partner für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge für Kinder, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, sind beim Empfänger steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.

6.2

Einkünfte **aus unverteilten Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.

6.3

Zu den **übrigen Einkünften** gehören beispielsweise Provisionen, Trinkgelder, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen, Erträge aus Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizzenzen, Förderbeiträge (z.B. für E-Fahrzeuge und E-Bikes), Erträge aus Stromerzeugung (Photovoltaikanlagen), soweit diese den Eigenverbrauch übersteigen sowie Assistenzbeiträge der IV (sofern diese nicht durch die abgerechneten Assistenzkosten steuerlich neutralisiert werden; vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 46 Nr. 3). Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 6.2 enthalten sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

6.4

Die **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen** sind mit dem Auszahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Die Besteuerung zusammen mit den übrigen Einkünften erfolgt zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

8. Ergänzende Angaben

Vereinfacht abgerechnete Erwerbseinkünfte

8.1

Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5% sind die direkte Bundessteuer sowie die Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

In Ziffer 8.1 ist der Bruttolohn einzusetzen. Diese Angabe dient Informationszwecken. Die Bestätigung der Ausgleichskasse über den Quellensteuerabzug ist beizulegen. Fehlt diese, sind die Lohnabrechnungen beizulegen. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen. Sie werden auch nicht bei der Bestimmung des Steuersatzes auf dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 24) berücksichtigt.

8.2–8.3

Auch diese Angaben dienen Informationszwecken. Unter Umständen lassen sich Rückfragen vermeiden. Ergänzungsleistungen (inkl. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose) und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei. Anzurechnen sind aber jene Ergänzungsleistungen, die zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden. Hilflosenentschädigungen werden an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet, für die sie bestimmt sind (Formular 6).

Abzüge vom Einkommen

Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind besondere Formulare zu verwenden:

Ziffer	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7
16.2	Kinderbetreuung	10
16.3	Parteispenden	5
21.1/2	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
21.3	Freiwillige Zuwendungen	5
23.3	Ausbildungskosten	10

Die Formulare können Sie bei Bedarf unter www.steuern.sg.ch herunterladen oder bei Ihrem Gemeindesteueramt bzw. beim Kantonalen Steueramt bestellen.

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Belege zu den Abzügen sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese beizuhalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.

10. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziffern 10.1 bzw. 10.2 der Steuererklärung zu übertragen.

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziffer 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Die Abzüge stehen jedem Partner individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Die nachfolgend aufgeführten Auslagen können **im Formular 4** unter den jeweiligen Ziffern als Berufskosten abgezogen werden:

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Der **Maximalabzug** von notwendigen Kosten für **Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort** (Summe der Ziffern 1.1–1.3) **beträgt Fr. 8'000.**

Wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten erwachsen (Sammeltransport, vom Arbeitgeber getragenes Generalabonnement, das aus geschäftlichen Gründen benutzt wird), muss auf dem Lohnausweis Feld F angekreuzt sein. Ein Abzug für die Fahrt zur Arbeit ist deshalb nicht möglich.

Steht für die Fahrt zwischen Wohnort und üblicher, permanenter Arbeitsstätte ein **Geschäftsfahrzeug** zur Verfügung und werden für die private Nutzung je Monat 0,9% des Fahrzeugkaufspreises (exkl. Mehrwertsteuer) – entsprechend 10,8% pro Jahr – versteuert, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Mit dem Privatanteil ist der Naturalwert der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für den Arbeitsweg abgegolten. Der Privatanteil muss im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung erfasst sein. Falls die privaten Fahrten (inklusive Arbeitsweg) anstelle des pauschalierten Privatanteils anhand der effektiven Nutzung mittels Führung eines Bordbuchs abgerechnet werden, können die effektiven Kosten für den Arbeitsweg bis zum Maximalabzug geltend gemacht werden. Auch in diesem Fall muss der Privatanteil im Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung erfasst sein. Bei effektiver Abrechnung sind die einzelnen Fahrten und Kilometer mit einem detaillierten und vollständigen Bordbuch zu belegen.

Die Kosten für das Motorfahrzeug sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist im Formular 4 die entsprechende Begründung anzugeben.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens 220 Arbeitstagen gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort, wenn dieser in einer beachtlichen Entfernung vom Wohnort liegt. Es fallen in Betracht:

- 1.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley- oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;
- 1.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades bis 50 ccm (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700 im Jahr;
- 1.3 Bei Benützung eines Motorfahrzeuges in begründeten Fällen: 70 Rappen je Fahrkilometer für Motorfahrzeuge, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung nicht zugemutet werden kann.

2. Mehrkosten für Verpflegung

2.1

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr ist nur möglich, wenn aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

2.2

Wenn die Verpflegung in einer **Kantine des Arbeitgebers** eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1'600 im Jahr) zulässig. In diesem Fall ist auf dem Lohnausweis Feld G angekreuzt. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 geltend gemacht werden.

2.3

Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200 abgezogen werden. Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber unter Bemerkungen (Ziffer 15 im Lohnausweis) oder in einem separaten Schreiben zu bescheinigen.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sinngemäss in Abzug gebracht werden.

Bei Auszahlung nicht ereignisbezogener Pauschalspesen kann dieser Pauschalabzug nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

3.1

Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit eine Pauschale von Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400, in Abzug gebracht werden.

3.2

Übersteigen die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten den unter Ziffer 3.1 angeführten Ansatz, so können gegen Nachweis die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziffer 1 zu deklarieren.

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufzuhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige Unterkunft und Verpflegung folgende Abzüge geltend machen:

4.1

Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung): je nach Arbeitsort Fr. 500 bis Fr. 800 pro Monat.

4.2

Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400 im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), kann für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug von Fr. 7.50 gewährt werden, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag, bzw. Fr. 4'800 im Jahr.

5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf und in der Regel für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800 nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20% der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400 im Jahr gewährt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Steuerpflichtige, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziffer 1 bis 5 zu. Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungsratstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

11. Schuldzinsen

Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im Formular 5 zu deklarieren.

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziffer 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren. Geschäftliche Schuldzinsen sind in der Jahresrechnung enthalten und deshalb nicht im Formular 5 aufzuführen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (namentlich Baukreditzinsen);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime (bereits im Eigenmietwert berücksichtigt);
- Leasinggebühren persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind nicht abzugsfähig, soweit sie die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich Fr. 50'000 übersteigen.

Private Schuldzinsen sind nur im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziffer 4 (ohne Gewinne aus Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, etc.) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziffer 5 zuzüglich Fr. 50'000 abziehbar.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die Kinderabzüge gemäss Ziffern 23.1 bis 23.3.

12.1

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden **Partner** können unter Ziffer 12.1 deklariert werden.

12.2

Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder** sind unter Ziffer 12.2 abziehbar. Die Unterhaltsbeiträge sind separat je Kind auszuweisen. Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungsvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen.

Unterhaltsbeiträge, die an ein volljähriges Kind bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, anderseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert.

12.3

Die nachgewiesenen dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG der Leistungen aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen können abgezogen werden.

13. Vorsorgebeiträge

Es dürfen nur die im Jahre 2025 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

13.1

Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

– Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:	maximal	Fr. 7'258
– Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 36'288

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

Beiträge an die 2. Säule sind im Regelfall bereits über die Deklaration des Nettolohnes in den Ziffern 1.1 und 1.2. berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziffer 13.2 ausgeschlossen.

13.2

Als Beiträge an die **Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar. Auch von Selbständigerwerbenden sind hier immer 100% der Einkaufsbeiträge zu deklarieren. Die Berücksichtigung in der Erfolgsrechnung ist nicht zulässig. Der Steuererklärung ist in jedem Fall die **Bescheinigung der Vorsorgeträgerin** beizulegen, zusammen mit der entsprechenden Einkaufsberechnung.

Nicht abziehbar sind Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, wenn die vorzeitig erbrachten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ohne steuerliche Erfassung in eine andere Vorsorgeeinrichtung eingebrochen werden.

14. Versicherungsprämien und Sparzinsen

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular 6 zu ermitteln und in Ziffer 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobiliar-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Die Totale der Teile A und B im Formular 6 sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in Ziffer 14 der Steuererklärung zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien (gemäß Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen**, die für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt werden sind, anzurechnen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular 6):

	für gemeinsam Steuerpflichtige	für Allein- stehende
– Maximaler Abzug	Fr. 6'800	Fr. 3'400
– Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffer 23.1 oder 23.2 beansprucht werden kann, zusätzlich	bis Fr. 1'100	bis Fr. 1'100
– Wenn keine Beiträge für die berufliche Vorsorge oder eine gebundene Selbstvorsorge abgezogen werden, zusätzlich Bei Verheirateten müssen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Abzug bei beiden Partnern erfüllt sein.	bis Fr. 1'100	bis Fr. 500

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Für das Ausfüllen der Formulare 7 und 7Z sind die Hinweise auf den Seiten 42 bis 47 zu beachten.

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 15 der Steuererklärung zu übertragen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziffer 2) zu berücksichtigen.

16. Weitere Abzüge

Die Jahrespauschale beträgt 2% des fremdverwalteten Wertschriftenvermögens, höchstens jedoch Fr. 6'000. Der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt vorbehalten.

16.1

Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe oder pauschal abgerechnet werden. Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können 5%, jedoch höchstens Fr. 5'400, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 26'700 als Einsatzkosten abgezogen werden.

Darlehen und selbstverwaltete Wertschriften (Aktien der eigenen AG etc.) gelten nicht als fremdverwaltetes Wertschriftenvermögen.

Der Abzug beträgt höchstens Fr. 26'700 für jedes Kind unter 14 Jahren, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt.

Das Formular 10 für den Kinderbetreuungsabzug kann heruntergeladen oder beim Steueramt bestellt werden (siehe Seite 22).

Die notwendige Aufstellung hat Rechnungsdatum, Bezeichnung und Betrag zu enthalten.

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für:

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei kollektiven Kapitalanlagen);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Vermögensverwaltungsmandate.

16.2

Ein **Kinderbetreuungsabzug** von maximal Fr. 26'700 pro Kind kann geltend gemacht werden, wenn für die Betreuung eines Kindes durch Dritte (Tagesmutter, Pflegefamilie, Horte, Tagesstätten, Heime) Kosten anfallen. Der Abzug wird gewährt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des/der Steuerpflichtigen stehen.

Verpflegungskosten gelten nicht als Betreuungskosten und sind deshalb nicht abzugsfähig. Wird ein Kind ausserhalb des eigenen Haushaltes durch Dritt Personen betreut und werden die Verpflegungskosten nicht separat ausgewiesen, ist der Gesamtbetrag der Betreuungskosten pauschal um Fr. 8 pro Tag zu kürzen.

Steuerpflichtige, die diesen Abzug beanspruchen, haben den Vornamen des Kindes, die Höhe der bezahlten Betreuungskosten sowie den vollständigen Namen und die Adresse der Betreuungsperson bekannt zu geben.

16.3

Parteispenden können maximal in der Höhe von Fr. 10'700 (Alleinstehende, Verwitwete, getrennt Lebende), bzw. Fr. 21'400 (Ehepaare, eingetragene Partnerschaften) in Abzug gebracht werden, wenn eine begünstigte Partei im Parteienregister eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder wenn sie in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat. Unter die Zuwendungen an politische Parteien fallen neben den Mitgliederbeiträgen die Gesinnungsbeiträge, die Spenden und die Mandatssteuern.

16.4

Um selbst bezahlte, **berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten** von maximal Fr. 13'000 pro Kalenderjahr und Person abziehen zu können, ist vorausgesetzt, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität) vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Anstelle der tatsächlichen Kosten können hauptberuflich unselbstständig Erwerbende ohne besonderen Nachweis pauschal Fr. 400 für die Kantons- und Gemeindesteuern in Abzug bringen, sofern ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit glaubhaft erscheint. Bei der direkten Bundessteuer können nur effektive Kosten in Abzug gebracht werden.

Ausbildungskosten von Kindern sind mit Formular 10 unter Ziffer 23.3 geltend zu machen.

Die nachfolgende Darstellung verschafft einen Überblick über die abzugsfähigen Kosten:

Aus-/Weiterbildung abzugsfähig	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Höhere Berufsbildung	Tertiär
Grundausbildung nicht abzugsfähig	Maturitätsschulen		Berufsbildung		Sek II
	Vorschule / Primarstufe / Sekundarstufe I				

Auslagen für die Anschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) gelten nicht als Aus- und Weiterbildungskosten, ausser diese müssen im Zusammenhang mit einer Aus- und Weiterbildung zwingend angeschafft werden. Eine entsprechende Bestätigung der Kursleitung ist erforderlich. Selbst wenn die Anschaffung für die Aus- und Weiterbildung notwendig war, können nur 50% der Aufwendungen als Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden, falls diese Informatikmittel auch für private Zwecke genutzt werden können.

16.5

Als **übrige Abzüge**, die unter dieser Ziffer aufzuführen sind, gelten z.B. AHV-Beiträge von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen (ordentliche AHV-Beiträge sind bereits in den Ziffern 1 und 2 berücksichtigt).

17. Zweiverdienerabzug

Gemeinsam Steuerpflichtige, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können Fr. 500 in Abzug bringen. Ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit der einen Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person gewährt.

21. Abzüge vom Nettoeinkommen

Krankheits- und Unfallkosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im Formular 6 deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Bei Deklaration des Totals gemäss Zusammenzug der Krankenkasse ist die detaillierte Kostenzusammenstellung zwingend miteinzureichen.

Der Nettobetrag ist in die Vorkolonne von Ziffer 21.1 der Steuererklärung zu übertragen.

21.1

Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, insbesondere die Kosten für Ärzte, Zahnärzte und anerkannte Naturheilärzte, Spitäler und Heilstätten, ärztlich verordnete Therapien, Medikamente und Heilmittel (ärztliches Zeugnis beilegen), Heimpflege sowie die Mehrkosten für ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diät und Spezialnahrung.

Anstelle des Abzugs der effektiven Mehrkosten kann bei andauernder, lebensnotwendiger Diät (z.B. bei Zöliakie, nicht jedoch bei Diabetes) eine Pauschale von Fr. 2'500 in Abzug gebracht werden. Bei erstmaliger Deklaration dieses Pauschalabzugs, ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten (inkl. Pauschale), soweit sie 2% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20 übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten unter Angabe der einzelnen Leistungen im Formular 6 deklarieren. Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Die selbst getragenen Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden. Der Nettobetrag ist in die Hauptkolonne von Ziffer 21.2 zu übertragen.

21.2

Behinderungsbedingte Kosten: bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim (Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe 4 oder 21 BESA-Punkten) oder Behindertenheim gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000 pro Monat als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt. Für Altersheim-Bewohner, die keine spezielle Pflege benötigen, gelten die anfallenden Kosten als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten **abzüglich Hilflosenentschädigung** können Behinderte einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades:	Fr. 2'500
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades:	Fr. 5'000
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades:	Fr. 7'500

Wird eine solche Pauschale geltend gemacht, ist die Verfügung der Hilflosenentschädigung einzureichen.

Auch ohne Bezug einer Hilflosenentschädigung können folgende Personengruppen anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von Fr. 2'500 geltend machen:

- Gehörlose (gilt nicht für Schwerhörige; diese können nur die effektiven Kosten geltend machen)
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Eine Bescheinigung des Arztes ist mittels ärztlichem Fragebogen (Download unter www.steuern.sg.ch) bei erstmaliger Geltendmachung einzureichen.

Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es durchaus Fälle geben, in welchen nebst der Pauschale für Bezüger einer Hilflosenentschädigung zusätzlich der jährliche Pauschalabzug für Gehörlose oder Nierenkranke zusteht. Diese Fälle bedürfen aber stets einer Einzelfallabklärung.

21.3

Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Leistungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen. Zuwendungen für Kultuszwecke sind nicht abziehbar.

Die steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton St.Gallen sind im Internet (www.steuern.sg.ch) publiziert, soweit sie dieser Publikation ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Institution, die nicht in diesem Verzeichnis erscheint, kann gleichwohl steuerbefreit sein. Über den Steuerstatus von ausserkantonalen Institutionen kann nur die Steuerverwaltung des betreffenden Sitzkantons Auskunft geben, bzw. die Institution selbst.

Ein Abzug ist möglich, wenn die Leistungen im Steuerjahr gesamthaft Fr. 100 erreichen, insgesamt höchstens aber 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 20.

23. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

Der Kinderabzug entfällt für das Kind, für welches Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 12.2 geltend gemacht werden. Diese Kinder sind auf Seite 1 der Steuererklärung nicht aufzuführen.

Die Schulpflicht bezieht sich auf die Volksschule welche Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule umfasst.

Das Formular 10 für den Abzug der Ausbildungskosten kann heruntergeladen oder beim Steueramt bestellt werden. (siehe Seite 22).

Dieser Abzug gilt nur für die direkte Bundessteuer.

Steuerpflichtige, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommen, haben Anspruch auf folgende **Kinderabzüge** (siehe Seite 13):

23.1 – für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht und noch nicht schulpflichtig ist:	Fr. 7'600
23.2 – für jedes Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen steht oder volljährig ist und sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet:	Fr. 10'800
23.3 – für jedes Kind; nach Abzug eines Selbstbehaltens von Fr. 3'200 und den erhaltenen Stipendien können die effektiven, notwendigen und selbst getragenen Ausbildungskosten in Abzug gebracht werden, wenn für das Kind ein Abzug gemäss Ziffer 23.2 geltend gemacht werden kann, maximal: Zu den abzugsfähigen selbst bezahlten Ausbildungskosten zählen beispielsweise Auslagen für Semestergebühren, Bücher und Skripte. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (pauschale Ansätze siehe Seite 24) oder Fahrkosten zum Ausbildungsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Mehrkosten für Wochenaufenthalt (für Lehrlinge gelten je die halben Kosten als Ausbildungs-, bzw. Berufskosten).	Fr. 13'700

23.4

Der **Abzug von Fr. 6'800 für jede unterstützte Person** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens Fr. 6'800 beiträgt. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten/eingetragenen Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Vermögen

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2025.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt auch das Vermögen, an dem der Steuerpflichtige Nutzniessungsrechte hat. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.

30. Bewegliches Vermögen

Der Haustrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziffern 30.1 – 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Haustrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Zum (steuerfreien) **Haustrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziffer 30.6 zu deklarieren.

Für das Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses wird auf die Seiten 35 bis 41 verwiesen.

30.1

Die Wertschriften und Guthaben des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.

30.2

Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste enthält die massgebenden Werte.

30.3

Lebens- und Rentenversicherungen mit Rückkaufswert sind vermögenssteuerpflichtig. Bei Rentenversicherungen gilt dies sowohl bei aufgeschobenen als auch bei laufenden Renten. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert inklusive Überschussanteil. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Reine Risikoversicherungen haben keinen Rückkaufswert und sind damit nicht vermögenssteuerpflichtig.

30.4

Für die Ermittlung des Steuerwertes von Motorfahrzeugen kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20% vom Anschaffungswert abgerechnet werden.

Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

30.5

Der **Anteil an einer unverteilten Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der entweder noch nicht geteilt wurde oder an dem eine Nutzniessung zugunsten eines Dritten besteht. Die Erben sind ab Todestag für ihren Anteil deklarations- und steuerpflichtig. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob der Anspruch im Bemessungsjahr oder früher entstanden ist. Die Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist auch dann anzugeben, wenn die Anteile zahlenmäßig noch nicht feststehen.

Die Bewertung der Anteile an unverteilten Erbschaften (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziffern 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziffer 30.5 zu erfolgen ohne darin enthaltene Liegenschaften oder Anteile, die bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.

30.6

Die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** (z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen) richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Massgebend ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert.

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser sowie Wohn- und Geschäftshäuser usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Für das Ausfüllen der Formulare 7 und 7 Z sind die Hinweise auf den Seiten 42 bis 47 zu beachten.

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind im Formular 7 (pro Liegenschaft ein Formular) zu ermitteln und gesamthaft in Ziffer 31 der Steuererklärung zu übertragen.

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

- Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.
- Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert nied-

riger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessen Rechnung getragen werden.

- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkredere), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.
- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postkonto- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seite 35 bis 41 dieser Wegleitung).

32.1

Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziffer 32 sinngemäss. Der Anteil des Steuerpflichtigen am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend den Angaben im Formular 11 (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einzusetzen.

32.2

Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder der erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziffer 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen.

32.3

Für die Angaben zum **Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb** sind die speziellen Erläuterungen zu den Formularen 12 und 14 (Landwirte) zu beachten.

34. Schulden

Die Schulden sind im Formular 5 zu deklarieren.

Nachgewiesene Schulden, für die eine alleinige Haftung besteht, können voll abgezogen werden, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als diese selbst getragen werden müssen.

36. Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2025.

Vom Reinvermögen gemäss Ziffer 35 können die folgenden Beträge als Sozialabzüge abgerechnet werden:

Fr. 75'000	für Alleinstehende;
Fr. 150'000	für gemeinsam Steuerpflichtige;
Fr. 20'000	zusätzlich für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.

40. Kapitalleistungen aus Vorsorge

Ergänzende Angaben zu
Informationszwecken

In Ziffer 40.1 bis 40.3 sind die im Jahr 2025 erhaltenen Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a), aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie übrige Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter anzugeben. Bei Ausrichtung von mehreren Kapitalleistungen aus Vorsorge ist der zusammengerechnete Gesamtbetrag zu deklarieren.

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Die Deklaration dieser mit einer separaten Jahressteuer unterworfenen Einkünfte dient Informationszwecken und hat keine weiteren Steuerfolgen.

Ausfüllen des Wertschriften- und Guthaben- verzeichnisses **(Formular 2)**

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschließlich aller Guthaben (Ziffer 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Ziffer 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung des **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2025;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbauskäufe).

Schenkungen sind vom Schenkgeber und Beschenkten auch dann zu deklarieren, wenn sie unter dem Vorbehalt der Nutznießung ausgerichtet wurden.

Die Fragen auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind von allen Steuerpflichtigen zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist **Bestandteil der Steuererklärung** und damit ebenfalls immer einzureichen. Mit der Unterschrift auf dem Steuererklärungsformular bestätigen die Steuerpflichtigen somit auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemachten Angaben, insbesondere auch, dass auf allen unter der Rubrik A deklarierten Erträgen die Verrechnungssteuer mit 35% abgezogen worden ist.

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember.

Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses auf Seite 39.

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens sowie der Guthaben

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der Steuerpflichtigen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschließlich Nutzniessungsvermögen anzugeben (inkl. Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, XRP, Bitcoin Cash, EOS, etc.). Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräußerung, Rückzahlung oder Konversion) sind in die entsprechenden Spalten das Datum des Zu- oder Abganges anzugeben und die Bankbelege beizulegen.

Bisher nicht deklarierte Wertschriften, Kapitalanlagen und Guthaben müssen im Fall einer Selbstanzeige ausdrücklich als solche bezeichnet werden (z.B. «bisher nicht versteuert» oder «Selbstanzeige, bisher nicht deklariert»).

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen. Ergänzungsblätter können beim Gemeindesteueramt oder beim Kantonalen Steueramt bezogen werden.

Steuerauszüge sind bei Einreichung der Steuererklärung auf Papier immer komplett dem Formular 2 beizulegen. Dies gilt auch für mit E-Tax SG importierte Steuerauszüge bei einer Einreichung mit Freigabequittung und Belegen per Post. Bei einer vollständig digitalen Einreichung mittels eFiling geschieht die Übermittlung automatisiert auf dem elektronischen Weg.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nicht-kotierten Titeln sind die entsprechenden **Bescheinigungen der Finanzinstitute** (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei Erwerb oder Veräußerung von nichtkotierten Wertpapieren sind die betreffenden **Kaufs- bzw. Verkaufsverträge** beizulegen.

Bei Mitarbeiteraktien und -optionen muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Verrechnungssteueranspruch

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches erfolgt aufgrund des im Abschnitt A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses eingetragenen Ertrages. Der Verrechnungssteuersatz für die Fälligkeiten 2025 beträgt 35%.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung geltend zu machen.

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteilten Erbschaften

Der Anspruch auf Fälligkeiten 2025 muss bis spätestens Ende 2028 geltend gemacht werden, da dieser bei nicht fristgerechter Deklaration verwirkt.

Erträge aus unverteilten Erbschaften

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus unverteilten Erbschaften sind von jedem Erben quotal im persönlichen Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Es geht dabei um mit der Verrechnungssteuer belastete Leistungen, die nach dem Ableben des Erblassers fällig geworden sind.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht **innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung stehen der gesetzlichen Verwirkung nicht entgegen.

Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer.

Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:

- a. nachträglich angegeben werden; oder
- b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Bewertung der Wertschriften

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- a) Für die an einer schweizerischen Börse **kotierten Wertpapiere** gilt der offizielle Kurswert am Ende des Jahres 2025 (Jahresendkurs) als massgebender Steuerwert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- b) Der Verkehrswert **nichtkotierter Wertpapiere** wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (Kreisschreiben Nr. 28 SSK) und den Ergänzungen gemäss Steuerbuch 56 Nr. 1 «Wertpapiere ohne Kurswert» bemessen. Es ist der Wert per Ende der jeweiligen Steuerperiode zu versteuern (Art. 68 Abs. 1 StG). Soweit der Steuerwert per 31.12.2025 noch nicht bekannt ist, kann die Deklaration unter Angabe der Anzahl Titel, der genauen Firmen- und Titelbezeichnung gemäss Handelsregister, des Nennwertes und – soweit möglich – des letztbekannten Steuerwertes (gemäss der letzten eröffneten Veranlagung) im Wertschriftenverzeichnis erfolgen. Der Pauschalabzug für Minderheitsaktionäre (Beteiligung bis max. 50%) beträgt 30%. Die Beteiligungsquoten von gemeinsam Steuerpflichtigen werden zusammengerechnet. Massgebend ist das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), der Pauschalabzug wird jedoch auch bei angemessener Dividende gewährt.
- c) Die **Umrechnung von Kursen** aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser so genannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- d) Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit mit einem angemessenen Abzug (Wertberichtigung) Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Ein bloßer Rangrücktritt begründet in der Regel noch keine Wertberichtigung.

Deklaration der Erträge

Bei der Deklaration der Erträge ist Folgendes zu beachten:

- a) Bruttozinsen von **Kundenguthaben** (Einlagen bei inländischen Banken, Sparkassen und der Post, z.B. Spar-, Einlage-, Depositen-, Privat- und Lohnkonti sowie Kontokorrentguthaben, welche jährlich einmal abgeschlossen werden) sind bis und mit Fr. 200 je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher im Abschnitt B aufzuführen. Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Falls ein Verrechnungssteuerabzug erfolgte, muss der Bruttozins im Abschnitt A aufgeführt werden. Der entsprechende Bankbeleg mit dem Verrechnungssteuernachweis muss in diesem Fall beigelegt werden.
- b) Zinsen von **Mieterkautionskonti** sind vom Mieter anzugeben.

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet und in der elektronischen Steuererklärung E-Tax SG.

Die Kursliste ist in der elektronischen Steuererklärung integriert. Damit können via Valorennummern oder via Suche der Titel die notwendigen Daten direkt ins elektronische Wertschriftenverzeichnis übertragen werden.

Die Daten können auch online unter www.estv.admin.ch eingesehen werden.

Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Abschnitten A und B des Formulars 2 sind die Bruttoerträge zu deklarieren.

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2025 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2025 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul (BondFloorPricing-Lite) gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

Von den einzelnen steuerbaren Gewinnen aus Lotterien und anderen Geldspielen können unter Ziffer 16.1 5%, jedoch höchstens Fr. 5'400, und von Online-Spielen die abgebuchten Spieleinsätze, jedoch höchstens Fr. 26'700 als Einsatzkosten abgezogen werden.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

- c) Die quotalen Anteile an Vermögen und **Ertrag von Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind nicht zu deklarieren. Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist durch die Stockwerkeigentumsverwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern geltend zu machen.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparkontos) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag, ausser bei Wertschriften mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP).
- f) Für **Dividenden** ist der Beschluss der Generalversammlung massgebend (nicht das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden).
- g) Von **globalverzinslichen Obligationen**, Discount- und Zero-Bonds sowie von anderen strukturierten oder allgemeinen derivativen Finanzinstrumenten des Privatvermögens ist der gesamte steuerbare Vermögensertrag bei Verfall der Titel oder der Ertrag aus überwiegender Einmalverzinsung bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Erwerbs- und Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbelege sind beizulegen.
- h) Als **Einkünfte aus kollektiven Kapitalanlagen** gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungsfonds. Die Erträge aus Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz werden steuerlich bei der kollektiven Kapitalanlage erfasst (Deklaration pro memoria); die Rückforderung der Verrechnungssteuer erfolgt demgemäss ebenfalls durch die kollektive Kapitalanlage.
- i) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- j) Steuerbar sind einzelne **Gewinne aus Online-Spielbankenspielen**, soweit >Fr. 1'069'800; einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden), soweit >Fr. 1'069'800; einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, wenn >Fr. 1'100; Gewinne aus Spielen mit ausschliesslicher Gratisteilnahme sind volumnfänglich steuerbar; Gewinne aus ausländischen Spielen sind ebenfalls volumnfänglich steuerbar.
- k) **Naturalpreise** gehören ebenfalls zu den steuerbaren Einkünften. Bei Naturalpreisen ist, soweit sie nicht in Geld bezogen werden können, der Wiederveräußerungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:
 - Reisen 50% des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100%)
 - Autos/Velos 75% des Katalogpreises
 - Übrige im Einzelfall zu bestimmen

In **Spalte A** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins Fr. 200 übersteigt;
 - Kassenobligationen*, Termingeldkonti, Fest- und Callgelder;
 - inländische Aktien und Obligationen;
 - inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
 - Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen;
 - frei verfügbare Prämiedepots bei Versicherungsgesellschaften;
 - Bargewinne aus inländischen Lotterien und anderen Geldspielen.
- * Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

Insbesondere bei Obligationen, Festgeldanlagen und strukturierten Produkten sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen.

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen eines Steuerpflichtigen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G», bzw. «BG», wenn Beteiligung ab 10%, zu bezeichnen.

In **Spalte B** sind die Erträge von Vermögenswerten aufzuführen, die der **Verrechnungssteuer nicht unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Kundenguthaben, deren Bruttozins **Fr. 200 nicht übersteigt**;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art*;
- strukturierte und allgemeine derivative Produkte ausländischer Emittenten;
- ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- nicht verfügbare Prämiedepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Bargewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Geldspielen sowie alle Naturalpreise (Bewertung siehe oben).

* Insbesondere der letzte Coupon einer fällig gewordenen Anlage.

Gratisaktien, Gratis-Nennwerterhöhungen und Kapitaleinlagen

Die im Jahre 2025 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierende Einkünfte unterliegen sowohl der direkten Bundessteuer als auch den Kantons- und Gemeindesteuern.

Ausschüttungen aus den Kapitaleinlagereserven im Jahre 2025, welche nachweislich durch die Eidg. Steuerverwaltung in Bern geprüft und gutgeheissen wurden, werden gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital und sind somit einkommenssteuerfrei.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind in der Spalte A, die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) in der Spalte B zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Massgebend für die Vermögensbesteuerung ist der Einkommenssteuerwert (in der Regel der Bilanzwert). Am Schluss des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind deshalb der Steuerwert gemäss Verzeichnis und die Erträge gemäss Buchhaltung abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene Brutto- oder Nettoertrag abgezogen werden.
- Auch wenn das Datum des Geschäftsabschlusses vom Kalenderjahr (31.12.) abweicht, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte (Steuerwert Wertschriften, Brutto- oder Nettoertrag) zu deklarieren (eine allfällige Korrektur erfolgt gemäss Absatz 2).

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 36 zu beachten.

Die im Jahr 2025 aus Erbschaft oder Schenkung erworbenen Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Erbschaft und Schenkung

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb (Erbteilung/ Schenkung) der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen. Quotale Vermögenserträge aus unverteilten Erbschaften (Fälligkeiten zwischen dem Todes- und dem Teilungstag) sind unter Ziffer 6.2 der Steuererklärung, die entsprechenden quotalen Vermögenswerte unter Ziffer 30.5 der Steuererklärung zu deklarieren. (Verrechnungssteuer siehe Hinweis auf Seite 36).

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen unter www.estv.admin.ch entnommen werden.

Bei Fragen können auch Auskünfte beim Kantonalen Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen (Telefon 058 229 41 27) eingeholt werden.

Weitere Informationen sind auf dem separaten Merkblatt ersichtlich.

Ausländische Wertschriften

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der Bruttoertrag in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste (www.estv.admin.ch), jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat (Staat der ausländischen Kapitalanlagen) ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, können die an der Quelle in Abzug gebrachten ausländischen Kapitalertragssteuern geltend gemacht werden, und zwar überwiegend in einem zweistufigen Verfahren durch Entlastung im ausländischen Quellenstaat bzw. über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern am Wohnsitz.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist Folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind nach Ablauf des Kalenderjahres (innert den vorgegebenen Fristen der Vertragsstaaten), in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem dazu vorgesehenen Formular zusammen mit einer Bestätigung des Kantonalen Steueramtes St.Gallen einzureichen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch in der Rubrik «Internationales Steuerrecht / Staatenbezogene Steuerinformationen».

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Erträge, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern geltend gemacht werden kann, sind im Formular DA-1 aufzuführen. Das Total der Steuerwerte und Bruttoerträge ist aus dem Formular DA-1 in das Wertschriftenverzeichnis zu übertragen (Zeile «Hertrag von DA-1»). Sofern die nicht rückforderbaren Steuern gemäss DA-1 den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt. In diesem Fall sind die Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Die **nicht rückforderbare ausländische Steuer** ist als Vermögensverwaltungskosten abziehbar. Das Formular DA-1 kann im Internet unter www.steuern.sg.ch heruntergeladen werden. Bei einer elektronischen Deklaration mit E-Tax SG wird das entsprechende Formular automatisch erstellt.

Das **Formular DA-1** ist zusammen mit der Steuererklärung dem Gemeindesteueramt einzureichen. Formulare für die Rückerstattung im Ausland sind wie bisher an das Kantonale Steueramt, Fachbereich Verrechnungssteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen zu senden.

Ausfüllen der Formulare Liegenschaften

(Formulare 7 und Formular 7 Z)

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft ist nur das Formular 7 auszufüllen. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Musterbeispiel: Das Ehepaar Gallusser wohnt im Eigenheim in St.Gallen (Liegenschaft Nr. 1) und besitzt sechs weitere Liegenschaften. Dazu gehört ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus in Gossau, das den Eheleuten Gallusser je zur Hälfte gehört. Dieses wird als Liegenschaft Nr. 3 deklariert.

Der Steuerwert ist – insbesondere wegen eines allfällig noch bestehenden Besteuerungsanspruchs anderer Kantone – auch dann auf dem Formular 7 anzugeben, wenn die Liegenschaft am 31. Dezember 2025 nicht mehr in Ihrem Besitz war. Es erfolgt jedoch kein Übertrag in die Steuererklärung bzw. in das Formular 7 Z.

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.

Liegenschaften		Formular 7 2025																																																																																																								
Rückseite: Unterhalts- und Verwaltungskosten																																																																																																										
<p>Die Belege sind auf Verlangen einzureichen.</p> <p>Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Liegenschaft Nr.</th> <th colspan="2">A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Art der Liegenschaft</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td> <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie <input type="checkbox"/> Garage, Autoeinstellhalle <input type="checkbox"/> Landw. Liegenschaft <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Stockwerkeigentum <input type="checkbox"/> Unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Wiese nicht bebaut <input type="checkbox"/> Landparzelle (Wiese/Wald) </td> <td> Staat (Land): Schweiz Kanton: SG Gemeinde: Gossau Strasse: Fliederweg </td> <td> Anteil Person 1: 1/2 Anteil Person 2: 1/2 Grundstücknummer: 11679 Hausnummer: 333c </td> <td> Nutzung: <input type="checkbox"/> selbst genutzt <input checked="" type="checkbox"/> fremd genutzt <input type="checkbox"/> gemischt genutzt </td> </tr> <tr> <td>Steuerwert</td> <td>Schätzjahr (fakultativ)</td> <td>in Fr.</td> <td>1 2 3 0 0 0 0</td> </tr> <tr> <td>Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:</td> <td colspan="4"> Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31 Übertrag in Formular 7Z </td> </tr> <tr> <td colspan="5">Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2025</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.</td> </tr> <tr> <td>Datum des Zugangs:</td> <td colspan="2"></td> <td colspan="2">Datum des Wegfalls:</td> </tr> <tr> <td>Grund: <input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Schenkung <input type="checkbox"/> Erbschaft</td> <td colspan="2"></td> <td>Grund: <input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Schenkung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">b. Erträge</td> <td colspan="3">2025 Fr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">a. Eigenmietwert</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Eigenmietwert</td> <td colspan="3">abzüglich 30% —</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unternutzungsabzug</td> <td colspan="3">(Voraussetzungen und Berechnung siehe Wegleitung)</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Total anrechenbarer Eigenmietwert</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Das Formular 7M für eine übersichtliche Darstellung der Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter steht Ihnen unter www.steuern.sg.ch zur Verfügung. </td> <td colspan="3"> Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter Aufstellung 9 2'0 2 0 Geschäfts- und Büroräume 3 2'0 0 0 abzüglich Nebenkosten — 1 0'5 4 2 Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter 1 1 3'4 7 8 </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Total Erträge a. und b.</td> <td colspan="3">1 1 3'4 7 8</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:</td> <td colspan="3"> Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5 Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7Z </td> </tr> <tr> <td colspan="2">C. Unterhalts- und Verwaltungskosten</td> <td colspan="3">2025 Fr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Pauschalabzug 20% der Erträge (B) Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft: </td> <td colspan="3"> Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15 Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7Z </td> </tr> <tr> <td colspan="2">X Tatsächliche Kosten</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars</td> </tr> </tbody> </table>			Liegenschaft Nr.	A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert		Art der Liegenschaft			<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie <input type="checkbox"/> Garage, Autoeinstellhalle <input type="checkbox"/> Landw. Liegenschaft <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Stockwerkeigentum <input type="checkbox"/> Unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Wiese nicht bebaut <input type="checkbox"/> Landparzelle (Wiese/Wald)	Staat (Land): Schweiz Kanton: SG Gemeinde: Gossau Strasse: Fliederweg	Anteil Person 1: 1/2 Anteil Person 2: 1/2 Grundstücknummer: 11679 Hausnummer: 333c	Nutzung: <input type="checkbox"/> selbst genutzt <input checked="" type="checkbox"/> fremd genutzt <input type="checkbox"/> gemischt genutzt	Steuerwert	Schätzjahr (fakultativ)	in Fr.	1 2 3 0 0 0 0	Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:	Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31 Übertrag in Formular 7Z				Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2025					Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.					Datum des Zugangs:			Datum des Wegfalls:		Grund: <input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Schenkung <input type="checkbox"/> Erbschaft			Grund: <input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Schenkung		b. Erträge		2025 Fr.			a. Eigenmietwert					Eigenmietwert	abzüglich 30% —				Unternutzungsabzug	(Voraussetzungen und Berechnung siehe Wegleitung)			—	Total anrechenbarer Eigenmietwert					b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter					Das Formular 7M für eine übersichtliche Darstellung der Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter steht Ihnen unter www.steuern.sg.ch zur Verfügung.		Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter Aufstellung 9 2'0 2 0 Geschäfts- und Büroräume 3 2'0 0 0 abzüglich Nebenkosten — 1 0'5 4 2 Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter 1 1 3'4 7 8			Total Erträge a. und b.		1 1 3'4 7 8			Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5 Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7Z			C. Unterhalts- und Verwaltungskosten		2025 Fr.			<input type="checkbox"/> Pauschalabzug 20% der Erträge (B) Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15 Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7Z			X Tatsächliche Kosten					Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars				
Liegenschaft Nr.	A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert																																																																																																									
Art der Liegenschaft																																																																																																										
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus <input type="checkbox"/> Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie <input type="checkbox"/> Garage, Autoeinstellhalle <input type="checkbox"/> Landw. Liegenschaft <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> Parkplatz <input type="checkbox"/> Stockwerkeigentum <input type="checkbox"/> Unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus <input type="checkbox"/> Wiese nicht bebaut <input type="checkbox"/> Landparzelle (Wiese/Wald)	Staat (Land): Schweiz Kanton: SG Gemeinde: Gossau Strasse: Fliederweg	Anteil Person 1: 1/2 Anteil Person 2: 1/2 Grundstücknummer: 11679 Hausnummer: 333c	Nutzung: <input type="checkbox"/> selbst genutzt <input checked="" type="checkbox"/> fremd genutzt <input type="checkbox"/> gemischt genutzt																																																																																																							
Steuerwert	Schätzjahr (fakultativ)	in Fr.	1 2 3 0 0 0 0																																																																																																							
Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:	Übertrag in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31 Übertrag in Formular 7Z																																																																																																									
Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2025																																																																																																										
Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.																																																																																																										
Datum des Zugangs:			Datum des Wegfalls:																																																																																																							
Grund: <input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Schenkung <input type="checkbox"/> Erbschaft			Grund: <input type="checkbox"/> Verkauf <input type="checkbox"/> Schenkung																																																																																																							
b. Erträge		2025 Fr.																																																																																																								
a. Eigenmietwert																																																																																																										
Eigenmietwert	abzüglich 30% —																																																																																																									
Unternutzungsabzug	(Voraussetzungen und Berechnung siehe Wegleitung)			—																																																																																																						
Total anrechenbarer Eigenmietwert																																																																																																										
b. Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter																																																																																																										
Das Formular 7M für eine übersichtliche Darstellung der Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter steht Ihnen unter www.steuern.sg.ch zur Verfügung.		Miet-/Pachtzinsen, Leistungen Dritter Aufstellung 9 2'0 2 0 Geschäfts- und Büroräume 3 2'0 0 0 abzüglich Nebenkosten — 1 0'5 4 2 Total steuerbare Erträge Fremdnutzung und Leistungen Dritter 1 1 3'4 7 8																																																																																																								
Total Erträge a. und b.		1 1 3'4 7 8																																																																																																								
Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 2 Ziffer 5 Übertrag in die Spalte (B) des Formulars 7Z																																																																																																								
C. Unterhalts- und Verwaltungskosten		2025 Fr.																																																																																																								
<input type="checkbox"/> Pauschalabzug 20% der Erträge (B) Bei einer Liegenschaft: Bei mehr als einer Liegenschaft:		Übertrag in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 15 Übertrag in die Spalte (C1) des Formulars 7Z																																																																																																								
X Tatsächliche Kosten																																																																																																										
Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars																																																																																																										

Für jede Liegenschaft ist je ein Formular 7 zu verwenden. Die Totale sind auf das Formular 7 Z zu übertragen, soweit möglich in der gleichen Reihenfolge wie bei der letzten Steuererklärung.

Bei mehr als einer Liegenschaft:

Pro Liegenschaft ist je ein Formular 7 auszufüllen. Die ermittelten Totale sind zu übertragen auf das Formular 7 Z. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der vom Steuerpflichtigen gewählten Liegenschaften-Nummer entspricht. Die Gesamtergebnisse können anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

  Kanton St.Gallen		Zusammenzug aller Liegenschaften					Formular 7Z 2025
		Person 1: Gallusser Gallus		Reg.-Nr. 1000015			
		Person 2: Gallusser-Muster Maria					
Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung							
Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von den Formularen 7 in dieses Formular zu übertragen. Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.							
Nr.	Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück-Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2025 bzw. am Ende der Steuerpflicht Fr.	Erträge 2025 Fr.	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2025		Tatsächliche Kosten
	(A)			(B)	Fr.	(C1)	(C2)
Hertrag von Formularen 7							
1	St.Gallen SG	C4689	460'000	16'800	3'360		
2	St.Gallen SG	W5105	240'000	4'525		8'435	
3	Gossau SG	11679	1'230'000	113'478		23'204	
4	Rorschach SG	8012	975'000	56'602		16'822	
5	Wildhaus SG	34810	180'000	12'000	2'400		
6	Arosa GR	22648	96'000	6'574	1'315		
7	Arosa GR	22662	15'000	920		280	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
Hertrag von weiteren Ergänzungsbögen							
				7'075	48'741		
				7'075		55'816	
						Seite 3 Ziffer 15	
Total 3'196'000 210'899				Seite 4 Ziffer 31	Seite 2 Ziffer 5		
zu übertragen in die Steuererklärung							
HA (2025) 12.25 07.11							

- Nachdem die Werte aller Liegenschaften auf dem Formular 7Z erfasst sind, ist das Total der einzelnen Spalten zu ermitteln und in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte des Formulars 7 ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Diese kann der steueramtlichen Schätzung entnommen werden. Im Weiteren sind die Anteile von Person 1 und Person 2 in Prozenten anzugeben und die Nutzungsart anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der im Kanton St.Gallen gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung und entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend veräussert werden.

Der massgebliche Steuerwert wird vom Gemeindesteueraamt eröffnet. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei Neu- und Anbauten, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Verkehrs- wertschätzung im Ausmass von 80% der Neu- oder Anbaukosten. Bei den zum Ertragswert geschätzten Grundstücken (Landwirtschaft) beträgt der Zuschlag 40% der Neu- oder Anbaukosten.

B. Erträge

Der massgebende Eigenmietwert kann der gültigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung entnommen werden.

Stand die Liegenschaft wegen Kauf, bzw. Verkauf nicht das ganze Jahr zur Verfügung, ist der amtlich geschätzte Mietwert anteilmässig zu deklarieren.

- a. Der **Eigenmietwert** des am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Eigenheimes (Erstwohnung) wird um 30% herabgesetzt. Für alle übrigen Objekte ist der volle Mietwert steuerpflichtig. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Mietwert, im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Mietwert anzugeben.

Wenn in der Erstwohnung nicht mehr die gesamten Wohnräume genutzt werden (z.B. reduzierte Personenzahl im Haushalt), kann beim Eigenmietwert ein **Unternutzungsabzug** nach der Formel:

$$\frac{(\text{um } 30\% \text{ reduzierter Eigenmietwert})}{(\text{Anzahl Zimmer} + 2)} \times (\text{Anzahl nicht benutzte Zimmer})$$

geltend gemacht werden. Dies setzt eine dauernde und überprüfbare Nichtbenützung der betroffenen Räume voraus. Die Benützung z.B. als Gästezimmer oder Stauraum erfüllt diese Kriterien nicht. Der nicht genutzte Gebäudeteil muss tatsächlich leer, d.h. unmöbliert sein und darf auch nicht als Abstellkammer dienen. Bei Deklaration eines Unternutzungsabzuges ist der entsprechende Nachweis der Steuererklärung beizulegen.

Personen im ordentlichen AHV-Rentalter wird von Amtes wegen beim Eigenmietwert ein **Härtefallabzug** gewährt, wenn der steuerbare Eigenmietwert (Eigenmietwert abzüglich 30% und abzüglich eines allfälligen Unternutzungsabzugs) 30% der Bruttoeinkünfte übersteigt. Der Härtefallabzug kommt nur für das Eigenheim in Betracht, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt. Der Abzug kann maximal 10% des Brutto-Eigenmietwertes betragen. Übersteigt das steuerbare Vermögen Fr. 600'000, wird kein Härtefallabzug gewährt.

- b. Zum steuerbaren Mietertrag gehören die **Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung ohne Nebenkosten** (vgl. Ziffer 4 Seite 46). Sind die Entschädigungen für Nebenkosten vertraglich im Mietzins inbegriffen, sind die tatsächlichen Auslagen davon in Abzug zu bringen. Steuerbar sind die Mietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion.
- Wohnungen, Zimmer, Garagen und Autoabstellplätze sowie sämtliche weiteren Einnahmen aus Vermietung von Nebenräumen
 - Geschäfts- und Büroräume sowie Pachtzinsen
 - Zu den Erträgen aus Liegenschaften gehören auch die **Leistungen Dritter** wie die Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasser über die Massnahmen der Wohneigentumsförderung sowie allfällige Subventionen und Versicherungsleistungen. Erträge aus Stromerzeugung, soweit diese den Eigenverbrauch übersteigen, sind unter Ziffer 6.3 als übrige Einkünfte zu deklarieren.
 - Bildet der Mietzins die Gegenleistung für eine möblierte Wohnung, ist jener Anteil nicht steuerbar, mit dem die Abnutzung der Wohnungseinrichtung, die steuerlich nicht absetzbar ist, abgegolten wird. Der Einschlag beträgt in der Regel 20%.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftenrechnung** geführt, so kann das Total der Erträge durch Fremdnutzung direkt in die Hauptspalte eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

Pauschalabzug

Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine **Pauschale von 20%** des steuerlich massgebenden Mietertrages oder des steuerlich angerechneten Eigenmietwertes in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inklusive Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr angefallenen und selbst bezahlten Kosten. Massgebend ist das Rechnungsdatum.

Versicherungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand wie Förderbeiträge für Energiesparmassnahmen und andere Leistungen Dritter sind abzurechnen.

Tatsächliche Kosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen;
- die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrende Aufwendungen). Derartige Aufwendungen werden bei der Veräusserung für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer als wertvermehrnde Aufwendungen (Anlagekosten) angerechnet.

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rollläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassadensanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. Nicht abzugsberechtigt sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

– bei Eigengebrauch

- Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:
- die Grundsteuer und allfällige Unterhaltsperimeter;
 - die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
 - die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Nicht abziehbar sind die Kosten (inklusive Grundgebühren) für Wasser, Gas, Strom etc., die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrichtentsorgungsgebühren.

– bei Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, soweit sie nicht auf den Mieter überwälzt werden. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

- die Kosten für die Heizung einschließlich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung;
- die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrichtentsorgungsgebühren;
- die Unterhaltsperimeter, die Grundsteuer und die Prämien für Sachversicherungen.

5) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind davon abzuziehen (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 7 unter www.steuern.sg.ch).

6) Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den abziehbaren Unterhalts- bzw. Instandhaltungskosten gleichgestellt. Als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gelten Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Kosten für energetische Anlagen und Konzepte (vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 5 unter www.steuern.sg.ch).

7) Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Abziehbar sind die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Als Ersatzneubau gilt ein Neubau mit gleichartiger Nutzung, der innert angemessener Frist nach Abschluss des Rückbaus erstellt wird. Als abziehbare Rückbaukosten gelten die Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten. Eine nach diesen Komponenten aufgegliederte separate Abrechnung ist der Veranlagungsbehörde einzureichen. Für die Zuweisung in diese vier Kategorien kann der Baukostenplan BKP zur Hilfe herangezogen werden. Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Altlastensanierungen, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten und Aushubarbeiten.

Auf Folgejahre übertragbare Kosten

Können Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nicht vollständig in der zugehörigen Steuerperiode berücksichtigt werden, kann der überschiessende Teil **maximal auf die nächsten zwei Jahre** als effektiver Unterhalt vorgetragen werden. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist nachzuweisen. Für die Deklaration steht im Internet unter www.steuern.sg.ch das jahresunabhängige Hilfsformular 7RE zum Download zur Verfügung. Vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 44 Nr. 5 unter www.steuern.sg.ch.

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind. Im Übrigen gelten die Ziffern 1–7 hiervor sinngemäss.

Wird für die Liegenschaft eine separate Liegenschaftenrechnung geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftenrechnung ist beizulegen.

Strafbestimmungen

Nicht als Strafe gilt die Ermessensveranlagung, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit einer Busse bestraft werden.

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass

- a) die trotz Mahnung **nicht fristgemässie Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel mindestens Fr. 250 beträgt;
- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000 verbunden werden. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

Straflose Selbstanzeige

Straffrei ist eine Selbstanzeige nur ein einziges Mal.

Bei **erstmaliger Selbstanzeige** von nicht versteuertem Einkommen und Vermögen bleiben die Steuerpflichtigen straffrei, wenn sie sich um die vollständige Festsetzung und Bezahlung der Nachsteuern bemühen.

Eine Selbstanzeige ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die Selbstanzeige von bisher nicht versteuertem beweglichem Vermögen (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen.

Direkte Bundessteuer

Die Unterschiede zwischen den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer können dem Merkblatt 32 entnommen werden (www.steuern.sg.ch).

Die Steuererklärung 2025 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2025, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Kantons- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerbehörde automatisch vorgenommen.

Steuerbezug

Ab dem Jahr 2026 werden die Steuern für das Jahr 2025 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2025) und die Steuern für das Jahr 2026 vorläufig in Rechnung gestellt.

Auf jeder Zahlung (insgesamt bis maximal zur Höhe der vorläufigen Rechnung) wird ein Ausgleichszins gutgeschrieben. Anderseits wird auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei ganzjähriger Steuerpflicht ist der 31. Juli.

Der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuer für Kanton und Gemeinde erfolgt durch die politische Gemeinde. Auch die direkte Bundessteuer wird durch die Gemeinde bezogen.

Im System der Gegenwartsbemessung können die Steuern für das laufende Jahr zunächst nur vorläufig in Rechnung gestellt werden. Ab dem folgenden Jahr erfolgt die definitive Rechnungstellung (Schlussrechnung) nach Massgabe der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung mit dem Einkommen des vergangenen Jahres und dem Vermögen am Ende des vergangenen Jahres.

Die systembedingte Verzögerung zwischen vorläufiger Rechnung und Schlussrechnung wird mit Hilfe des so genannten **Ausgleichszinses** überbrückt. Zu Gunsten des Steuerpflichtigen werden Ausgleichszinsen auf allen Zahlungen berechnet, die er aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits vor der Schlussrechnung geleistet hat (positiver Ausgleichszins). Zu seinen Lasten wird auf dem veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag der negative Ausgleichszins berechnet. Die Ausgleichszinsen zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen werden in der Schlussrechnung, die mit oder nach der definitiven Veranlagung zugestellt wird, saldiert.

Dem Ausgleichszins kommt somit eine wichtige Funktion im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen beim Bezug von Steuern zu. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen betrug im Jahr 2025 0,75%.

Definitive Rechnung für die Steuerperiode 2025

Aufgrund der Steuererklärung 2025 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2025 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht.

Zu viel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurückgestattet. Umgekehrt wird der Steuerpflichtige für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zinspflichtig.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist dem zuständigen Gemeindesteueramt einzureichen.

Steuertarife

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam steuerpflichtigen Personen und Einelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Als Einelternfamilien gelten verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbefürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Bei der **Einkommenssteuer** gilt für Alleinstehende und Verheiratete ein einheitlicher Tarif. Das Einkommen der Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften wird zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Für die Festlegung der massgebenden Tarifstufe wird aber das Ergebnis auf zwei Personen aufgeteilt. Dieses so genannte **Vollsplitting** hat zur Folge, dass die relative Belastung des Einkommens geringer ausfällt als bei Alleinstehenden.

Für Einelternfamilien wird das Vollsplitting sinngemäss angewendet.

Für das **Vermögen** beträgt die einfache Steuer **einheitlich 1,7%**.

Die steuerliche Belastung verschiedener Einkommenshöhen wird durch den progressiv ausgestalteten Tarif bestimmt. Aus dem Tarif wird zunächst die so genannte einfache Steuer errechnet. Diese wird mit dem Gesamtsteuerfuss multipliziert, der jährlich neu festgelegt wird. Aus dieser Multiplikation ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer.

Beispiel für Ehepaar X:

		einfache Steuer Fr.	Gesamt- steuerfuss	Steuer- betrag Fr.
steuerbares Einkommen	Fr. 80'000	3'516	270%	9'493
steuerbares Vermögen	Fr. 400'000	680	270%	1'836
	Total			11'329